



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



67. JAHRGANG • AACHEN, DEN 13. April 2012 • NR. 7

STÄDTEREGION AACHEN

2012 2013

**Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für die
Haushaltsjahre 2012/2013**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Städte-regionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2012/2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2012	2013
Gesamtbetrag der Erträge auf	537.576.638 €	542.971.411 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	558.608.558 €	552.904.211 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	526.889.117 €	532.682.562 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	541.026.407 €	535.457.006 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.034.500 €	11.010.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

15.304.958 € 13.453.513 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.209.860 € 8.205.404 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.265.000 € 3.960.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

21.031.920 € 9.932.800 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 € 100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird einheitlich auf

43,912 v.H 45,343 v.H.

der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einheitlich auf
25,470 v.H **26,825 v.H.**
festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 und vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2012 eine Mehrbelastung in Höhe von **8.434.000 €** im Haushaltsjahr 2013 eine Mehrbelastung in Höhe von **8.188.000 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2012	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.192.289 €	2,2014 %
Baesweiler	417.382 €	1,5589 %
Eschweiler	1.595.131 €	2,3291 %
Herzogenrath	1.414.289 €	2,0264 %
Monschau	385.375 €	3,3333 %
Roetgen	289.134 €	4,2068 %
Simmerath	412.338 €	3,1518 %
Stolberg	1.915.395 €	2,7799 %
Würselen	812.667 €	2,0480 %
Gesamt	8.434.000 €	

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2013	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.157.513 €	2,2497 %
Baesweiler	405.208 €	1,5931 %
Eschweiler	1.548.605 €	2,3802 %
Herzogenrath	1.373.038 €	2,0708 %
Monschau	374.134 €	3,4064 %
Roetgen	280.701 €	4,2990 %
Simmerath	400.311 €	3,2209 %
Stolberg	1.859.528 €	2,8408 %
Würselen	788.962 €	2,0929 %
Gesamt	8.188.000 €	

4. Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich. Außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheblich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten / Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung

von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmersers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

Aachen, den 15.12.2011

Etschenberg
Städteregionsrat

Exner
Mitglied des Städteregionstages

Leyendecker
Schriftführer

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 15.12.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2012/2013 ist der Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 20.01.2012 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 22.03.2012 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2012/2013 festgesetzte ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes „Aachener Verkehrs-Verbund“ gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 13.04.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 08.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen,

Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 02.04.2012

Hartmann
Allgemeiner Vertreter

STÄDTEREGION AACHEN Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom 27.03.2012

Aktenzeichen: A 36.2.2-Kho

an Herrn Marc Hennes,

zuletzt wohnhaft in der Rathausstraße 62, 52477 Alsdorf

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 27.03.2012

Der Städteregionsrat

**SPARKASSENZWECKVERBAND
STÄDTEREGION AACHEN - STADT AACHEN**

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, 19. April 2012, 11.00 Uhr

findet im S-Forum der Sparkasse Aachen, Kleinmarschierstraße 11 – 15, 1. Etage, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen – Stadt Aachen statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen - Stadt Aachen vom 04.07.2011
2. Bericht zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Aachen im Geschäftsjahr 2011 und aktuelle Informationen
3. (Wieder-) Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Aachen
4. Erhöhung der Beteiligung der Sparkasse Aachen an der AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, 30. März 2012

*Philipp
Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

JOBCENTER STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Bescheide und Mitteilungen öffentlich zugestellt. Diese können bei den genannten Stellen jeweils für die Dauer von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Mitteilungsblatts zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Adressat Letzte bekannte Adresse	Inhalt / Gegenstand des Bescheides / der Mitteilung	Akten- zeichen und Datum	Verwal- tungs- gebäude, Zimmer, Ansprech- partner/-in
Claudia Singer Junkerstr. 46 52062 Aachen	Anhörung des Jobcenter Städte Region Aachen	Geschäfts- zeichen 311D0 41847 – 31102 BG0008495 vom 29.02.2012	Jobcenter Städte Region Aachen, Außenstelle Neuenhofer Weg 3-5, 52074 Aachen Zimmer 312, Herr Hermanns

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Absatz 2 Landeszustellungsgesetz gilt der Bescheid / die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 05.04.2012

*Der Geschäftsführer
Jobcenter
in der StädteRegion Aachen*

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.